

12.06.2012

Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

**Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
(1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)**

A Problem

Seit der flächendeckenden Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) Nordrhein-Westfalens durch die Anwendung des NKF-Drei-Komponentensystems sind die Erträge und Aufwendungen die zentralen Rechengrößen im kommunalen Finanzmanagement. Im Zentrum steht der jährlich zu erreichende Haushaltsausgleich i.V.m. den daraus entstehenden Veränderungen des kommunalen Vermögens und der Schulden, die in der Bilanz der Kommune transparent gemacht werden. Das Eigenkapital als Saldogröße steht dabei i.V.m. der Leistungsfähigkeit der Kommune. Dieser Ansatz hat zu einer wesentlich transparenteren Abbildung des wirtschaftlichen Handelns der Kommunen in Nordrhein-Westfalen geführt.

Aus der gesetzlich vorgesehenen NKF-Evaluierung wurden Kenntnisse über den praktischen Umgang mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Kommunen gewonnen, aber auch die Erfahrung gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Anpassung bedürfen, damit sie den Bedürfnissen einer bürgerorientierten haushaltswirtschaftlichen Handelns und den örtlichen Steuerungserfordernissen noch stärker gerecht werden und eine sachgerechte Transparenz gewährleisten. Das Ergebnis des dem Landtag am 8. Juli 2010 vorgelegten Evaluierungsberichts nach § 10 des NKF-Einführungsgesetzes (Vorlage 15/24) bedarf dringend einer Umsetzung.

B Lösung

Die Vorschläge im Evaluierungsbericht, die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden sind, sollen durch Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung und in anderen Gesetzen entsprechend den kommunalen Bedürfnissen angepasst werden. Dabei gilt es, die Bestimmungen noch stärker an praktischen Bedürfnis-

Datum des Originals: 12.06.2012/Ausgegeben: 20.06.2012 (18.06.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sen der Kommunen auszurichten und entbehrliche Sonderregelungen zu streichen. Es sind bezogen auf die Adressaten der kommunalen Haushaltswirtschaft die bürgerorientierte Transparenz zu verstärken und die eigenverantwortliche Steuerung unter Berücksichtigung einer zutreffenden Abbildung der Haushaltssituation der Kommunen zu bessern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus.

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen des NKF verbessern für die Entscheidungsträger in den Kommunen die eingeführten Steuerungsmöglichkeiten, die bei entsprechender Nutzung geldwerte Steuerungsgewinne erwarten lassen. Die erhöhte Transparenz für Rat und Bürgerinnen und Bürger stellt einen zusätzlichen positiven Effekt dar. Die erforderliche Anpassung einzelner Bestimmungen löst nur geringfügigen Umstellungsaufwand aus, dem jedoch durch die erreichten Vereinfachungen eine unmittelbare und überwiegende Entlastung gegenübersteht.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen.

H Befristung

Die geltenden Befristungsregelungen der zu ändernden Gesetze bleiben bestehen. Es wird zusätzlich eine weitere Evaluierung des NKF nach vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeführt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen**

**Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des
Neuen Kommunalen Finanzmanage-
ments für Gemeinden und Gemeindever-
bände im Land Nordrhein-Westfalen
(1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz –
NKFWG)**

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.
NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Bilanz ist eine Aus-
gleichsrücklage zusätzlich zur all-
gemeinen Rücklage als gesonder-
ter Posten des Eigenkapitals anzu-
setzen. Der Ausgleichsrücklage
können Jahresüberschüsse durch

Gemeindeordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen(GO NRW)

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirt-
schaft so zu planen und zu führen, dass die
stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert
ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich,
effizient und sparsam zu führen. Dabei ist
den Erfordernissen des gesamtwirtschaftli-
chen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Pla-
nung und Rechnung ausgeglichen sein. Er
ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag
der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages
der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.
Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als er-
füllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan
und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung
durch Inanspruchnahme der Ausgleichs-
rücklage gedeckt werden können.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz
zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als
gesonderter Posten des Eigenkapitals an-
zusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz
bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapi-
tals gebildet werden, höchstens jedoch bis

Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

(4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltsatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.

(5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß.

(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

- b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort "wird" durch das Wort "ist" ersetzt.

(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird.

2. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 76 Haushaltssicherungskonzept

- a) In Satz 1 werden die Wörter "des Haushalts" durch die Wörter "der Haushaltssatzung" ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter "der Haushaltswirtschaft" durch die Wörter "des Haushalts" ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird das Wort "Zwanzigstel" durch das Wort "Zehntel" ersetzt.
- (1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts
1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
 2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
 3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,"

b) In Satz 2 werden die Wörter "Aufwendungen und" gestrichen.

4. Dem § 87 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für die Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken der Gemeinde durch Dritte finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

§ 81 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 97 Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

5. In § 97 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Haushaltsplan" die Wörter "und im Jahresabschluss" eingefügt.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 108**Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts**

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwen-

derung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht

nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muß sie darauf hinwirken, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,
2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

6. § 108 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unterneh-

7. Dem § 117 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist."

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

men oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

§ 117 Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 26 Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreis Ausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
- e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens und der Bezeichnung des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlaß, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige

Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,

- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b Gemeindeordnung ist der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

2. § 56a erhält folgende Fassung:

**„§ 56a
Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

**§ 56a
Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt

Artikel 3 Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 23a erhält folgende Fassung:

„In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsverbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW)

§ 23a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)**§ 20
Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung**

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. 326), wird wie folgt geändert:

§ 19a erhält folgende Fassung:

„In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

**Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt**

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)**§ 19a
Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG)**§ 9
Haushaltswirtschaft und Prüfung**

(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der Vorschriften über die Aufstel-

„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

Artikel 7 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) wird die Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

lung eines Haushaltssicherungskonzepts. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.

(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der Entgelte nach § 10 und der Zuweisungen nach § 11. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

(3) Die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt wird durch Satzung geregelt.

Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,

- | | |
|---|---|
| <p>a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „oder fortzuschreiben ist“ eingefügt.</p> | <p>4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.</p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p>(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen</p> |
| | <p>1. der Vorbericht,</p> |
| | <p>2. der Stellenplan,</p> |
| | <p>3. die Bilanz des Vorjahres,</p> |
| <p>aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Fraktionen“ ein Komma und die Wörter „Gruppen und einzelne Ratsmitglieder“ eingefügt.</p> | <p>4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,</p> |
| | <p>5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,</p> |
| <p>bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>„eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,“.</p> | <p>6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,</p> |
| | <p>7. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt,</p> |
| <p>cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>„8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,“.</p> | <p>8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,</p> |
| <p>dd) Nummer 9 wird aufgehoben.</p> | <p>9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,</p> |

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ergebnisplan

(1) Im Ergebnisplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen

die ordentlichen Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

die ordentlichen Aufwendungen

10. Personalaufwendungen,
11. Versorgungsaufwendungen,
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. bilanzielle Abschreibungen,
14. Transferaufwendungen,
15. sonstige ordentliche Aufwendungen,

außerdem

16. Finanzerträge,
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

und

18. außerordentliche Erträge,

19. außerordentliche Aufwendungen.

(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ durch die Wörter „ordentliches Ergebnis“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,“.

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,

2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis,

3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis,

4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,

5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis

auszuweisen.

(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplan vorzunehmen.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Teilpläne

(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Sie werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufgestellt.

(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.
 2. Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
 3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
- a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Produktbereiche“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

§ 9

Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.

(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „einen Haushaltsplan“ durch die Wörter „die Haushaltssatzung“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushalt“ wird durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Einzahlungen“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) Das Wort „abzubilden“ wird durch die Wörter „zu veranschlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Im Satz 3 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.

§ 11

Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht er-rechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

6. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „werden nicht veranschlagt“ durch die Wörter „müssen nicht veranschlagt werden“ ersetzt.
7. Der § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.
- § 16**
Fremde Finanzmittel
- (1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt
1. durchlaufende Finanzmittel,
 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel),
 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.
- § 19**
Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung
- (1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.
- (2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden.

c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen“ gestrichen.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres."

c) Im Absatz 4 werden nach der zweiten Klammer die Wörter „und im Anhang“ eingefügt.

(3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.

§ 22 Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Bewirtschaftung und Überwachung

- (1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden neue Absätze 3, 4 und 5.
- (2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.
- (4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 28 Inventur, Inventar

(1) In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

10. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden. § 28 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

11. In § 29 Absatz 3 werden die Angabe „60“ durch die Angabe „410“ und das Wort „überschreiten“ durch das Wort „übersteigen“ ersetzt.

§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen. Der Zahlungsabwicklung obliegt außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.

12. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

(1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27, 30 und 58 sowie über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über
 - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,

- 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
 - 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
 - 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
 - 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
 - 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,
 - 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
 - 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 2.1 die Freigabe von Verfahren,
 - 2.2 Berechtigungen im Verfahren,
 - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
 - 2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
 - 2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
 - 2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
 - 2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,

3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
 - 3.1 Einrichtung von Bankkonten,
 - 3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
 - 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
 - 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,
 - 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
 - 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,

 13. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 eingefügt:
 - „3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist,“.

 4. die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
 - 4.2 die Sicherheitseinrichtungen,
 - 4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
 - 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
 - 4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers,

 5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 58
- enthalten.

14. § 33 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände

(1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.

„(4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können als geringwertige Vermögensgegenstände in Inventarlisten oder auf einem Sammelposten erfasst werden.“

(4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden.“

§ 35 Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.

(2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.

(3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (Abschreibungstabelle) sowie ihre nachträglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

- b) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.“

- c) Im Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „dauernde“ und die Wörter „oder der Finanzanlagen“ gestrichen.“

(4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen. Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

(6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in dem die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.

(8) Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens oder der Finanzanlagen nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

16. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 38 Ergebnisrechnung

(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat.

§ 41 Bilanz

(1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten

1. Anlagevermögen,

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,

1.2 Sachanlagen,

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,

1.2.1.1 Grünflächen,

1.2.1.2 Ackerland,

1.2.1.3 Wald, Forsten,

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,

1.2.2.1 Kinder- und Jugend-einrichtungen,

1.2.2.2 Schulen,

1.2.2.3 Wohnbauten,

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Ge-schäfts- und Betriebs-gebäude,

1.2.3 Infrastrukturvermögen,

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermö-gens,

1.2.3.2 Brücken und Tunnel,

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanla-gen,

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseiti-gungsanlagen,

1.2.3.5 Straßennetz mit We-gen, Plätzen und Ver-kehrslenkungsanla-gen,

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermö-gens,

- 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
- 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
- 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,
- 1.3 Finanzanlagen,
 - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
 - 1.3.2 Beteiligungen,
 - 1.3.3 Sondervermögen,
 - 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,
 - 1.3.5 Ausleihungen,
 - 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen,
 - 1.3.5.2 an Beteiligungen,
 - 1.3.5.3 an Sondervermögen,
 - 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen,
- 2. Umlaufvermögen,
 - 2.1 Vorräte,
 - 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,
 - 2.1.2 Geleistete Anzahlungen,
 - 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,

a) Absatz 3 Nummer 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 und Nummer 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden aufgehoben.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen,

2.2.1.1 Gebühren,

2.2.1.2 Beiträge,

2.2.1.3 Steuern,

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,

2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,

2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,

2.2.2.4 gegen Beteiligungen,

2.2.2.5 gegen Sondervermögen,

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,

2.4 Liquide Mittel,

3. Aktive Rechnungsabgrenzung,

zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den Posten

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

zu ergänzen.

- b) Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten
1. Eigenkapital,
 - 1.1 Allgemeine Rücklage,
 - 1.2 Sonderrücklagen,
 - 1.3 Ausgleichsrücklage,
 - 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,
 2. Sonderposten,
 - 2.1 für Zuwendungen,
 - 2.2 für Beiträge,
 - 2.3 für den Gebührenaussgleich,
 - 2.4 Sonstige Sonderposten,
 3. Rückstellungen,
 - 3.1 Pensionsrückstellungen,
 - 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,
 - 3.3 Instandhaltungsrückstellungen,
 - 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,
 4. Verbindlichkeiten,
 - 4.1 Anleihen,
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
 - 4.2.1 von verbundenen Unternehmen,
 - 4.2.2 von Beteiligungen,
 - 4.2.3 von Sondervermögen,
 - 4.2.4 vom öffentlichen Bereich,
 - 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt,
- aa) Nummer 4.2.5 erhält folgende Fassung:

„4.2.5 von Kreditinstituten,“

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten,

bb) Nach der Nummer 4.7 wird die Nummer „4.8 Erhaltene Anzahlungen,“ eingefügt.“

5. Passive Rechnungsabgrenzung

zu gliedern.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

§ 42

Rechnungsabgrenzungsposten

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

(1) Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Sachzuwendungen geleistet werden.“

(2) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen aufzulösen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

(3) Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet werden.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43

Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und einklagbaren“ durch ein Komma und das Wort „zeitbezogenen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist auch bei einer Sachzuwendung zu bilden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.“

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.

(2) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.

(3) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. Die Auflösung ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbarkeit der Ermächtigungen vorzunehmen. In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ist diese zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.

(4) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren. Diese Sonderrücklage kann auch gebildet werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung

von Vermögensgegenständen zu sichern. In dem Jahr, in dem die vorgesehenen Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, ist die Sonderrücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage insoweit aufzulösen. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Werden erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet, darf ein Sonderposten nur gebildet werden, wenn die Gemeinde die geförderten Vermögensgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 zu aktivieren hat.“

(5) Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in den folgenden drei Jahren“ gestrichen.

(6) Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebühreenausgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.

(7) Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Anhang

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können."

(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

aa) Nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,

„2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushalts-jahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9; die an die bisherige Nummer 8 angefügten Wörter "und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind" werden gestrichen.

2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,

3. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

4. die Aufgliederung des Postens „Sons-

tige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,

5. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind."

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.

(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.

21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Absatz 4 Nummer 4 zu gliedern.“

§ 47 Verbindlichkeitspiegel

(1) Im Verbindlichkeitspiegel sind mindestens die folgenden Posten auszuweisen:

1. Anleihen,
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
 - 2.1 von verbundenen Unternehmen,

- 2.2 von Beteiligungen,
- 2.3 von Sondervermögen,
- 2.4 vom öffentlichen Bereich,
 - 2.4.1 vom Bund,
 - 2.4.2 vom Land,
 - 2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - 2.4.4 von Zweckverbänden,
 - 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich,
 - 2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen,
- 2.5 vom privaten Kreditmarkt,
 - 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten,
 - 2.5.2 von übrigen Kreditgebern,
- 3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 3.1 vom öffentlichen Bereich,
 - 3.2 vom privaten Kreditmarkt,
- 4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- 5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- 6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
- 7. Sonstige Verbindlichkeiten.

- b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

22. § 49 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**§ 49
Gesamtabschluss**

(1) Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Teilnehmungsbericht beizufügen.

(3) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.

„(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechende Anwendung.“

(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.

**§ 50
Konsolidierung**

23. In § 50 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 300 bis 309“ durch die Angabe „§§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309“ ersetzt.

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

Artikel 8 Übergangsregelungen zu den Artikeln 1 bis 7

§ 1 Überführung der Ausgleichsrücklage

Die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Ausgleichsrücklage ist mit ihrem Bestand im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in die Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2013 geltenden Vorschrift zu überführen. Dieses gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist.

§ 2 Behandlung des Jahresergebnisses 2012

Nach der Überführung kann der in der Bilanz des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Jahresüberschuss nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung zugeführt werden. Ein angesetzter Fehlbetrag ist zu verrechnen.

§ 3 Jahresüberschüsse der Vorjahre

Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

§ 4**Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre**

Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Artikel 9**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf dem Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der in § 133 der Gemeindeordnung enthaltenen einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 10**Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes****§ 1****Überprüfung**

Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.

§ 2**Bericht an den Landtag**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden getroffenen gesetzlichen Regelungen.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wird zugelassen, dass die durch die Artikel 1 bis 7 geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Überführung der Ausgleichsrücklage nach § 1 des Artikels 8 erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können.

Begründung

A. Zu Artikel 1:

1. Zu Ziffer 1:

a) Zu § 75 Absatz 3:

Redaktionelle Änderung, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

b) Zu § 75 Absatz 7:

Die weitere redaktionelle Änderung konkretisiert, dass der Tatbestand eingetreten sein muss, um eine Gemeinde als überschuldet zu klassifizieren.

2. Zu Ziffer 2:

a) Zu § 76 Absatz 1 Nummer 1:

Die gemeindliche Aufgabenerfüllung verursacht oftmals Vermögensveränderungen, deren Ursache nicht unmittelbar in der Tätigkeit der gemeindlichen Verwaltung begründet ist. Im Sinne der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist es sachgerecht, Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage im Eigenkapital zu verrechnen. Die Änderung der Vorschrift trägt dieser Sachlage Rechnung, indem klargestellt wird, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Haushalt der Gemeinde heraus entsteht. Andere haushaltswirtschaftliche Vorgänge außerhalb der Ergebnisrechnung lösen diese Pflicht nicht aus. Diese Gegebenheiten gelten auch für den Jahresabschluss (Satz 2 der Vorschrift), denn Vermögensverrechnungen werden im Jahresabschluss vollzogen.

b) Zu § 76 Absatz 1 Nummer 2:

Zur besseren Handhabbarkeit und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Bestimmung über die Höhe der Bagatellgrenze für die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage, die als gesonderter Bilanzposten im bilanziellen Eigenkapital anzusetzen ist, neu festgelegt worden. Bei einem solchen strukturellen Haushaltsdefizit bei der Gemeinde ist die geordnete Haushaltswirtschaft der Gemeinde nachhaltig gefährdet. Ein ausgeglichener Haushalt ist von der Gemeinde nur im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes wieder zu erreichen.

3. Zu § 81 Absatz 2:

a) Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Regelungen über die Pflicht der Gemeinde, eine Nachtragssatzung zu erlassen, werden für die Fälle ergänzt, in denen die Gemeinde bereits bei der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnisplan ausgewiesen hat und sich aus der Ausführung des Haushaltsplans im Ablauf des Haushaltsjahres ergibt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag als zuvor geplant voraussichtlich entstehen wird. Dieser Sachverhalt kann nicht an die Erreichbarkeit des Haushaltsausgleichs geknüpft werden, sondern daran, dass möglichst ein höherer Fehlbetrag durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann. Die Regelung verbessert die Budget- und Informationsrechte des Rates.

b) Zu Satz 2:

Redaktionelle Anpassung, weil die Verweisregelung des § 83 Abs. 3 GO NRW sich nur auf Auszahlungen für Investitionen bezieht.

4. Zu § 87 Absatz 1:

Redaktionelle Änderung, um die Unsicherheiten bei der Abwicklung der Grundstücksgeschäfte und der grundbuchlichen Behandlung der Grundstücksveräußerungen der Gemeinden zu beseitigen, da regelmäßig kein Risiko aus der Abwicklung zu Lasten der Gemeinde entsteht.

5. Zu § 97 Absatz 2:

Redaktionelle Änderung, da die getrennte Behandlung von Sondervermögen nicht nur für die Haushaltsplanung, sondern für den Jahresabschluss gelten muss.

6. Zu § 108 Absatz 3 Satz 2:

Redaktionelle Änderung, da die Unterrichtung des Rates über die Betriebe, bei denen die Gemeinde Mehrheitsgesellschafter ist, gewahrt bleibt. Über die betrieblichen Abschlüsse, die sich regelmäßig auf das Vorvorjahr des Haushaltsjahres beziehen, für das die Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen ist, soll der Rat weiterhin umfassend unterrichtet werden.

7. Zu § 117 Absatz 1 Satz 2:

Die Anfügung des neuen Satzes stellt klar, dass der jährliche Beteiligungsbericht dann dem Jahresabschluss der Gemeinde beizufügen ist, wenn die Gemeinde nicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW verpflichtet ist. Diese Sachlage kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Gemeinde kein Tochterunternehmen hat, sondern nur Betriebe, die nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind, oder ihr nur Betriebe von untergeordneter Bedeutung gehören. Mit der ergänzenden Regelung wird hinsichtlich des Umfangs der dem Jahresabschluss beizufügenden Unterlagen nicht das notwendige Maß überschritten und das Informationsinteresse des Rates gewährt.

B. Zu Artikel 2:

1. Zu § 26:

Mit der Streichung des Satzes 3 in Absatz 1 wird die in § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung geregelte Verpflichtung der Gemeinde, den Rat vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten, auch für die wirtschaftliche Betätigung des Kreises übernommen. In der Vergangenheit ist übersehen worden, diese Ergänzung auch in der Kreisordnung nachzuvollziehen.

2. Zu § 56a:

Redaktionelle Änderung des Satzes 2, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

C. Zu Artikel 3:**Zu Ziffer § 23a:**

Redaktionelle Änderung des Satzes 2, um das Volumen der Ausgleichsrücklage konkreter gegenüber der allgemeinen Rücklage abzugrenzen, bei gleichzeitigem Verzicht auf die Beibehaltung der Grundlagen für die erstmalige Bemessung.

D. Zu Artikel 4:**Zu § 20 Absatz 2:**

Das Gesetz über den Regionalverband muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da der Regionalverband das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden hat.

E. Zu Artikel 5:**Zu § 19a:**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da die Zweckverbände das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden haben.

F. Zu Artikel 6:**Zu § 9 Absatz 2:**

Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt muss entsprechend § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung geändert werden, da die Gemeindeprüfungsanstalt das gemeindliche Haushaltsrecht bzw. die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden hat.

G. Zu Artikel 7:**1. Zu § 1:****Zu a (Absatz 1 Nummer 4):**

Die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt wie dessen Aufstellung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dieser neue Sachverhalt erfordert, dass das Haushaltssicherungskonzept (in seiner fortgeschriebenen Form) während seiner Laufzeit ein Bestandteil jedes jährlichen Haushaltsplans in dieser Zeit wird. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird dieser Sachverhalt ausdrücklich klargestellt.

Zu b (Absatz 2):

Zu aa (Nummer 5):

Aufbauend auf der geänderten Vorschrift des § 56 Absatz 3 GO NRW, nach der neben den Fraktionen auch Gruppen und einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten und Sach- oder Finanzmittel erhalten können, ist die Regelung über die Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen redaktionell angepasst worden. In dieser Übersicht sind sowohl die Geldleistungen als auch die geldwerten Leistungen, getrennt nach den Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern anzugeben.

Zu bb (Nummer 7):

Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals soll künftig jedem Haushaltsplan beigefügt werden, denn der Eigenkapitalausstattung der Gemeinde kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Größe „Eigenkapital“ hat zudem Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich und das Eingreifen der Aufsichtsbehörde. Bedingt durch die Einbeziehung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Haushaltsplan soll besser erkennbar gemacht werden, wie sich durch die für diese Jahre geplanten Jahresergebnisse (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) die Eigenkapitalausstattung verändern wird. Die Anpassung der Vorschrift ist auch wegen des Budgetrechtes des Rates geboten. Sie bedeutet für die Kommunen nur einen geringfügigen Mehraufwand, weil ihnen alle erforderlichen Daten vorliegen.

Zu cc (Nummer 8):

Die enge Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Betrieben erfordert insbesondere bei der Haushaltsplanung eine Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und einen Ausblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen sind. Diese Informationsbasis ist geboten, um die Informationsrechte des Rates vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung zu sichern.

Zu dd (Nummer 9):

Redaktionelle Änderung durch Zusammenführung der bisherigen Nummern 8 und 9.

Zu ee (Nummer 10):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der Nummer 9.

Zu 2. (§ 2 Absatz 2):

Die Abstimmung des Finanzplans mit dem Ergebnisplan und damit die Abgrenzung des Bereichs „laufende Verwaltungstätigkeit“ wird verbessert. In beiden Werken sind die Summen- und Saldenbildung sowie die Abgrenzung auf gleiche Art und Weise vorzunehmen, ohne deren Grundaufbau zu verändern. Die Bezeichnungen des Saldos der Nummer 1 und der Summe der Nummer 3 der Vorschrift sind daher redaktionell angepasst worden.

Zu 3. (§ 4 Absatz 2):

Die für den Haushaltsplan aufzustellenden produktorientierten Teilpläne unterliegen den in der Vorschrift benannten Maßgaben. Dieses erfordert einen eindeutigen Bezug zu den für den Haushaltsplan verbindlich vorgegebenen Produktbereichen nach Absatz 1. Die Vorschrift ist entsprechend in den Nummer 1 und 2 redaktionell angepasst worden.

Zu 4. (§ 9 Absatz 3):

Redaktionelle Anpassung, weil nach § 41 Absatz 1 Buchstabe h i.V.m. § 78 der Gemeindeordnung der Gegenstand des Ratsbeschlusses nicht der Haushaltsplan, sondern die Haushaltssatzung ist.

Zu 5. (§ 11):

Zu a (Absatz 1):

Redaktionelle Anpassungen, auch wegen der Ergänzung des Absatzes 2, denn die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen.

Zu b (Absatz 2 Satz 2):

Zu aa:

Im NKF kommt sowohl das kaufmännische Prinzip der Periodenabgrenzung als auch der öffentlich-rechtliche Grundsatz der Jährlichkeit zur Anwendung. Daher sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei Erträgen und Aufwendungen, die ohne Gegenleistung der Gemeinde entstehen, besteht ein Klarstellungsbedürfnis, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zuordnung vorzunehmen ist.

Den Fallgestaltungen ist eines gemeinsam: Auch wenn die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, handelt sie in rechtsverbindlicher Form, denn sie zieht durch einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt), z.B. im Rahmen ihrer Steuererhebung, einen Dritten zu Leistungen heran, weil sie dazu nach den einschlägigen Steuergesetzen berechtigt ist. Ein Bedarf für eine entsprechende Handhabung besteht auch für Gemeindeverbände und Zweckverbände, die durch einen Leistungsbescheid von ihren Mitgliedern eine Umlage erheben dürfen, um ihre Finanzierung zu sichern. Aber auch bei erhaltenen Zuwendungen, die der Gemeinde durch einen Dritten gewährt werden, z.B. durch einen Zuwendungsbescheid des Landes besteht das Erfordernis der auf den Leistungsbescheid bezogenen Zuordnung im gemeindlichen Haushalt. Schließlich gewähren Kommunen in vielen anderen Fällen Leistungen ohne (gleichwertige) Gegenleistungen im Wege eines Leistungsbescheides, z.B. nach den einschlägigen Sozialgesetzen.

Die Regelung stellt bei der Zuordnung auf den auch nach den kaufmännischen Grundsätzen zu Grunde zu legenden Erfüllungszeitpunkt ab. Dieser wird von den Kommunen als Träger öffentlich-rechtlichen Handelns im Leistungsbescheid festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Leistungspflicht des Dritten (Erfüllungszeitpunkt) und dadurch die wirtschaftliche Ursache als wertbegründender Tatbestand im Sinne des Realisationsprinzips. Denn erst mit dem förmlichen Rechtsakt (Festsetzung im Bescheid) entsteht der Anspruch, der eine objektiv nachprüfbar und nach dem Betrag hinreichend zuverlässig bestimmbar wirtschaftliche Zuordnung ermöglicht.

Mit der neu getroffenen Regelung wird auch der jährliche Gemeindefinanzausgleich erleichtert, weil von allen Gemeinden die periodenbezogene Zuordnung, z.B. von Steuererträgen, nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen wird.

Zu bb:

Folgeänderung aus Absatz 2.

Zu cc:

Folgeänderung aus Absatz 2.

Zu 6. (§ 16):

Der Absatz 1 der Vorschrift nimmt die fremden Finanzmittel von der Veranschlagung im Haushaltsplan aus. Nach dem Vorschlag des NKF-Netzwerkes sowie der kommunalen Spitzenverbände soll die Entscheidung über die Veranschlagung in die örtliche Verantwortung gelegt werden. Diesem Ansinnen wird mit der redaktionellen Änderung der Regelung gefolgt.

Unabhängig von der Veranschlagung sind die in den Nummern 1 bis 3 benannte Finanzmittel weiterhin in die Finanzrechnung aufzunehmen, soweit sie sich im Verfügungsbereich der Gemeinde befinden, z.B. als liquide Mittel auf den gemeindlichen Bankkonten. Dies ist sachgerecht und erforderlich, da in die Finanzrechnung sämtliche Finanzmittel des Haushaltsjahres aufzunehmen sind, und deren Bestand in der Bilanz als gesonderter Vermögensposten „Liquide Mittel“ angesetzt wird. Dadurch bleibt die erforderliche Haushaltsklarheit und Überprüfbarkeit gewährleistet.

Zu 7. (§ 19):

Zu a (Absatz 1):

Die vorrangige Bedeutung der allgemein anerkannten Vorschrift über die Absetzung von zurückzuzahlenden Abgaben, abgabeähnlichen Erträgen und allgemeinen Zuweisungen liegt nicht im Bereich der Veranschlagung, sondern im Bereich der Haushaltsbewirtschaftung. Der Absatz 1 wird daher in die dafür vorgesehene Regelung des § 23 GemHVO NRW (Bewirtschaftung und Überwachung) als neuer Absatz 2 eingefügt.

Zu b (Absätze 2 und 3):

Folgeänderungen aus dem Wegfall des Absatzes 1.

Zu c (neuer Absatz 2):

Die Streichung der Wörter „nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen“ erhöht die Eigenverantwortung der Gemeinden und überlässt diesen eine sachgerechte Verteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Zu 8. (§ 22 Absatz):

Zu a (Absatz 1):

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bleibt uneingeschränkt bestehen. Die Entscheidung darüber, insbesondere bei einem Bedarf über mehrere Haushaltsjahre, wird stärker in die Verantwortung der einzelnen Kommune gelegt. Alle Ergebnis- und Finanzpositionen sind grundsätzlich übertragbar, daher bedarf es keiner gesonderten Regelung für die Investitionstätigkeit mehr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll daher mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen regeln. Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft.

Zu b (Absatz 2):

Redaktionelle Folgeänderung aus dem bisherigen Absatz 1.

Zu c (Absätze 4):

Die Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss, belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr und führen daher bei einer Übertragung zu einer Erhöhung der Haushaltspositionen in dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan. Der Wegfall der Regelung zur Deckungsrücklage (bisher § 43 Absatz 3 GemHVO NRW) erfordert aus Gründen der Transparenz eine geeignete Informationsverpflichtung, die mit der Pflicht zur gesonderten Anhangsangabe erfüllt wird.

Zu 9. (§ 23):

Zu a (Absatz 2):

(vgl. Begründung unter Nummer 4.7)

Zu b (Absätze 3 bis 5):

Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu 10. (§ 28 Absatz 1):

Die Inventur und das Inventar sind Grundlage für den jährlich zu erstellenden Jahresabschluss. Wegen der ordnungsmäßigen Erfassung und Nachvollziehbarkeit des Bestandes an Vermögensgegenständen durch eine automatisierte Anlagenbuchhaltung ist zur Vereinfachung zugelassen worden, dass eine körperliche Inventur nicht zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, sondern regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren durchzuführen ist.

Ein völliger Verzicht der regelmäßigen Überprüfung ist wegen der erhöhten Anforderungen an das öffentlich-rechtliche Handeln und seiner Überprüfbarkeit nicht zulässig. Eine Buchinventur stellt auf Dauer alleine nicht sicher, dass die Vermögensgegenstände tatsächlich oder in der erfassten Form bei der Gemeinde noch vorhanden sind. Es bedarf vielmehr einer regelmäßigen Überprüfung in einem überschaubaren Zeitraum. Es ist jedoch noch sachgerecht, diesen von bisher drei auf fünf Jahre zu verlängern.

Zu 11. (§ 29 Absatz 3):

Ergänzend zu den Bestimmungen zur Durchführung der Inventur (§ 28 GemHVO NRW) werden in Anlehnung an das Steuerrecht die zugelassenen Inventurvereinfachungen angepasst. Nunmehr kann auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 (statt bisher 60) Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, verzichtet werden.

Zu 12. (§ 30 Absatz 1):

Der bisherige Satz 3 über die Zuordnung von Mahnwesen und Vollstreckung stellt eine nicht gewollte organisatorische Vorgabe für die Gemeinde dar. Er ist wegen der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu 13. (§ 31 Absatz 2):

Der Pflichtkatalog ist um die Vorgabe einer Regelung über die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes zu erweitern. Damit wird der Katalog an die weiterentwickelten Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Zu 14. (§ 33 Absatz 4):

Die Vorschrift dient der Vereinfachung der Bilanzierung entsprechend den Anwendungen im Handelsrecht. Die bisherige Regelung über die Sofortabschreibung ist in § 35 (Abschreibungen) verschoben worden. Der in der Vorschrift verwendete Begriff „Sammelposten“ ist als Bilanzposten zu verstehen und nicht als Rechengröße im Sinne der steuerrechtlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2a EStG.

Zu 15. (§ 35):

Zu a (Absatz 2):

Die bisherige Fassung des Absatzes 2, dass die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens grundsätzlich nach dem Monat der Anschaffung oder Herstellung des Anlagevermögens beginnt, ist gestrichen worden. Die verbindliche Anwendung der GoB stellt sicher, dass unterjährige Abschreibungen vorgenommen werden, wenn Vermögensgegenstände nicht zu Beginn eines Haushaltsjahres in Betrieb genommen werden. Mit der Änderung wurde auch dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Die Neufassung des Absatzes 2 enthält jetzt das Wahlrecht zur unmittelbaren Verbuchung der geringwertigen Wirtschaftsgüter als Aufwand im Jahr der Anschaffung. Die Regelung steht dem Ressourcenverbrauch und der periodengerechten Zuordnung nicht entgegen.

Zu b (Absatz 5):

Nach dem zu Grunde zu legenden Niederstwertprinzip sind die Vermögensgegenstände zum Abschlussstichtag nach ihrem Buch- oder Tageswert zu bewerten. Sofern Umstände bekannt sind, die eine Wertminderung begründen, kann eine außerplanmäßige Abschreibung beim gemeindlichen Anlagevermögen geboten sein. Die Vorschrift ist zur Klarstellung und praxisorientierten Anwendung entsprechend dem Handelsrecht ausgestaltet, weil keine Gegebenheiten erkennbar sind, für die Kommunen eine davon abweichende Regelung zu treffen.

Künftig sind bei Vermögensgegenständen des gesamten Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Wie im Handelsrecht wird dazu ein Wahlrecht zugelassen, dass bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden können. Aus Transparenzgründen sind die außerplanmäßigen Abschreibungen wie bisher im Anhang zu erläutern.

Zu b (Absatz 8):

Die Regelung ist entsprechend der Änderung des Absatzes 5 angepasst worden.

Zu 16. (§ 38):

Die Neuregelung in § 43 Absatz 3 ermöglicht, Wertveränderungen von Finanzanlagen, die regelmäßig außergewöhnliche, aber ergebniswirksame Ereignisse außerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde darstellen, und zu Erträgen und Aufwendungen führen, im Rahmen des Jahresabschluss unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. In der gemeindlichen Ergebnisrechnung sollen daher der dafür in Betracht kommenden Beträge nachrichtlich nach dem Jahresergebnis gesondert ausgewiesen werden. Dadurch entstehen keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich.

Zu 17. (§ 41):

Zu a (Absatz 3):

Die Mindestgliederung der Bilanz wird auf der Aktivseite im Bereich „Forderungen“ reduziert. Es wird auf weitere Unterteilungen der Bereiche „Öffentliche Forderungen“ (Nummer 2.2.1 in der Vorschrift) und „Privatrechtliche Forderungen“ (Nummer 2.2.2 in der Vorschrift) verzichtet. Diese Änderung entspricht dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und erleichtert die Aufstellung des Gesamtabschlusses, weil es bei den Betrieben der Gemeinde nicht sachgerecht ist, eine weitergehende Unterteilung der Forderungen, wie sie für die gemeindliche Verwaltung galt, vorzunehmen. Bezogen auf die Aufgabenerfüllung der Kommune ist diese Unterteilung nicht mehr zwingend erforderlich und kann aber nach den örtlichen Bedürfnissen sinnvoll und sachgerecht sein. Eine weitere Unterteilung der Forderungen kann von den Gemeinden freiwillig, z.B. in der Art wie bisher vorgeschrieben, beibehalten oder es können im Anhang derartige Angaben vorgesehen werden.

Zu b (Absatz 4):

Zu aa:

In der Gliederung der Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz wird die Nummer 4.2.5 der Vorschrift angepasst. Nunmehr werden eindeutiger die Verbindlichkeiten von Kreditinstituten vom öffentlichen Bereich abgegrenzt. Dadurch wird u.a. auch die Erfüllung der kommunalen Finanzstatistik erleichtert.

Zu bb:

Die Aufgliederung des Bilanzpostens "Sonstige Verbindlichkeiten" durch die Einbeziehung der „Erhaltenen Anzahlungen“ (Nummer 4.7.1 der Vorschrift) erhöht die Transparenz der Bilanz wegen des gesonderten Ausweises noch nicht zweckentsprechend verwendeter Zuwendungen. Erhaltene Zuwendungen dürfen erst dann unter den Sonderposten in der Bilanz angesetzt werden, wenn der damit finanzierte Vermögensgegenstand in der Bilanz aktiviert wird. Daher bedarf es für die Zwischenzeit der Festlegung eines besonderen Bilanzpostens für die erhaltenen Zuwendungen.

Zu 18. (§ 42):

Zu a (Absatz 1):

Redaktionelle Klarstellung, dass nicht nur bei Finanzleistungen mit Gegenleistungsverpflichtungen, sondern auch bei Sachleistungen und Gegenleistungsverpflichtungen, z.B. aus dem Wechsel des Straßenbulasträgers auf Grund einer Umstufung einer Straße, die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten zulässig sind.

Zu b (Absatz 3):

Redaktionelle Klarstellung, dass bei weitergeleiteten Zuwendung eine passive Rechnungsabgrenzung und keine Sonderpostenbildung vorzunehmen ist, denn die Kommune ist in solchen Fällen regelmäßig kein wirtschaftlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens.

Zu 19. (§ 43):

Zu a (Absatz 2):

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, weil die gemeindlichen Gegenleistungsverpflichtungen nicht nur zeitbezogene Komponenten, z.B. die Nutzung über mehrere Jahre, sondern alternativ oftmals auch mengenbezogene Komponenten, z.B. die Nutzung für XX Schulstunden, beinhalten können. Dazu wird gleichzeitig die bilanzielle Zuordnung, entsprechend den vorherigen Sätzen bestimmt.

Zu b (Absatz 3):

Die bisherige Vorschrift, die ergänzend zur haushaltswirtschaftlichen Übertragung von Ermächtigungen (§ 22 GemHVO NRW) die bilanztechnische Abwicklung der vorgenommenen Übertragungen durch die Bildung einer zweckgebundenen Deckungsrücklage und deren spätere Inanspruchnahme bzw. Auflösung regelt, hat sich wegen ihrer kameralen Prägung im doppischen System als praxisuntauglich erwiesen. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher im Rahmen der NKF-Evaluierung ihre Streichung verlangt, dem nachgekommen wird. In diesem Zusammenhang wird zur Wahrung der Transparenz im Jahresabschluss eine pflichtige Anhangsangabe für die Ermächtigungsübertragung eingeführt (vgl. § 22 GemHVO NRW).

Der neue Absatz 3 legt fest, dass Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Diese Geschäftsvorfälle werden nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zugerechnet und wirken sich daher auch nicht auf das Jahresergebnis sowie auf den jährlichen Haushaltsausgleich aus. Die Neuregelung trägt auch zur länderübergreifenden Einheitlichkeit der Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts bei. Andere Länder erfassen Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen zwar noch in der Ergebnisrechnung, jedoch dort als außerordentliche Vorgänge. Gleichzeitig knüpfen sie aber das Erreichen des originären Haushaltsausgleichs an das ordentliche Ergebnis und nicht an das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung an.

Zu c (Absatz 5):

Die Regelung ist präzisiert worden, weil für erhaltene Zuwendungen und Beiträge erst dann Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz angesetzt werden dürfen, soweit diese zweckentsprechend verwandt worden sind, d.h., der damit finanzierte Vermögensgegenstand in der gemeindlichen Bilanz aktiviert worden ist. Diese Ergänzung sichert eine einheitliche Handhabung durch alle Gemeinden und erhöht die Transparenz der gemeindlichen Bilanz, denn in der Zeit zwischen dem Zuwendungsbescheid und der tatsächlichen Verwendung ist entsprechend der erhaltenen Zuwendung oder des Beitrages ein Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“ zu bilanzieren.

Zu d (Absatz 6):

Redaktionelle Klarstellung des Verweises auf § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW durch einen Verzicht auf die Wiederholung der Vorschrift.

Zu 20. (§ 44):

Zu a (Absatz 1):

Die Neufassung ist redaktionell angepasst. Sie berücksichtigt, dass die Finanzrechnung als dritte Komponente des NKF alle Einzahlungen und Auszahlungen nachweist. Ihre Aufstellung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Rechenschaftslegung hergeleitet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit kann ein Bezug zur Ergebnisrechnung hergestellt werden.

Zu b (Absatz 2):

Zu aa):

Der Eigenkapitalausstattung der Gemeinde kommt eine besondere Bedeutung zu. Da das Eigenkapital auch Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich hat und dieser auch im Rahmen des Jahresabschluss zu erreichen ist (vgl. § 75 Absatz 2 GO NRW), ist es geboten, die Auswirkungen der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf die künftige Haushaltswirtschaft zu einer pflichtigen Angabe im Anhang zu machen. Die Vorschrift ist entsprechend und hinsichtlich der bisher in Absatz 1 enthaltenen Erläuterungspflichten angepasst.

Zu bb):

Redaktionelle Anpassung und Übernahme der Erläuterungspflichten aus Absatz 1.

Zu 21. (§ 47):

Zu a):

Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgt eine Angleichung des Verbindlichkeitspiegels an die Mindestgliederung der Bilanz. Diese Reduzierung beschränkt jedoch nicht die gebotene Transparenz, weil bei Bedarf weiterhin örtliche Untergliederungen grundsätzlich zulässig sind.

Zu b):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 22. (§ 49):

Durch das BilMoG wurden die im HGB bestehenden Wahlrechte für die Vollkonsolidierung und die Equity-Konsolidierung gestrichen. Dieses hat zur Folge, dass nach den HGB-Vorschriften die Vollkonsolidierung nur noch nach der Erwerbsmethode und die Equity-Konsolidierung nur noch nach der Buchwertmethode vorzunehmen ist. Diese beiden Methoden wurden bereits im Modellprojekt Doppik (1999 bis 2003) als die geeigneten Methoden

angesehen. Sie sollen nunmehr auch unmittelbar für die Gemeinden als einzige Methoden zur Anwendung kommen. Die Anpassung des statischen Verweises in dieser Vorschrift führt dazu, dass die bisherigen nicht benötigten Wahlrechte für die Gemeinden entfallen.

Zu 23. (§ 50):

Im Rahmen des Gesamtabschlusses sind die HGB-Vorschriften „§§ 300 bis 309“ unmittelbar anzuwenden. Nach § 306 HGB sind dabei auch aktive und passive latente Steuern zu ermitteln. Im Rahmen des Modellprojektes hat sich ergeben, dass es im kommunalen Bereich dafür keinen Anwendungsfall geben kann. Zur Klarstellung wird deshalb der § 306 HGB in der Paragraphenaufzählung gestrichen.

H. Zu Artikel 8:

1. Zu § 1 und 2:

Die Neugestaltung der Ausgleichsrücklage erfordert eine Überführung in den neuen Status der Ausgleichsrücklage, ohne dass gleichzeitig deren Neubildung durch eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage erfolgen soll. Der Übergang ist im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehen. Nach der Überführung kann dann ein im Haushaltsjahr 2012 erzielter Jahresüberschuss nach § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung bereits der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ein Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr ist dann mit der neuen Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

2. Zu § 3:

Die Begrenzung der Ausgleichsrücklage auf die Ertragskraft der Gemeinde hat oftmals dazu geführt, dass erwirtschaftete Jahresüberschüsse oder Anteile davon der allgemeinen Rücklage zugeführt werden mussten, weil die Ausgleichsrücklage noch nicht in entsprechenden Maße in Anspruch genommen worden war. Es wird im Zusammenhang mit der Überführung der Ausgleichsrücklage zugelassen, dass derartige auf der Leistung der Gemeinde beruhende Jahresüberschüsse wieder für Ausgleichszwecke (fiktiver Haushaltsausgleich) genutzt werden dürfen. Solche Jahresüberschüsse aus dem Zeitraum zwischen der Eröffnungsbilanz und dem Haushaltsjahr 2012 können der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

3. Zu § 4:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr ihre Jahresergebnisse und den Stand ihrer Vermögens- und Schuldenlage ordentlich zu dokumentieren und die Geschäftsvorfälle ordnungsmäßig zu buchen, um ressourcenbezogen und vermögensmäßig Rechenschaft legen und den Stand ihrer wirtschaftlichen Lage ausreichend nachweisen zu können. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 soll es ausreichend sein, wenn die Haushaltsabrechnungen für das Haushaltsjahr 2010 und die Vorjahre von der gemeindlichen Verwaltung ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind. Die betreffenden Jahresabschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 beigefügt werden. Auf das weitere Verfahren für diese Jahresabschlüsse kann dann verzichtet werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

I. Zu Artikel 9:

Durch diesen Artikel wird der Verordnungsrang für die auf Artikel 4 beruhenden Teil der dort geänderten Rechtsverordnung wieder hergestellt. Die im Artikel 4 getroffenen Regelungen können demzufolge durch den Ordnungsgeber künftig geändert oder aufgehoben werden.

J. Zu Artikel 10:

Die Landesregierung hat entsprechend dem § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen berichtet. Im Zusammenwirken mit dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Fachverbänden sollen die Erfahrungen aller Beteiligten aus der weiteren Anwendung des NKF auch künftig dazu beitragen, das haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinden sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben inhaltlich weiter zu optimieren. Es soll daher vier Jahre nach dem Inkraft-Treten des Gesetzes erneut dem Landtag Nordrhein-Westfalen über den Änderungsbedarf bei gesetzlichen Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden berichtet werden.

K. Zu Artikel 11:

Redaktionelle Klarstellung zum Inkraft-Treten des Gesetzes, um eine haushaltswirtschaftliche Zuordnung zu einem Haushaltsjahr zu erreichen. Es ist dabei sachgerecht, dass bereits im Jahresabschluss 2012 die geänderten Vorschriften zur Anwendung kommen können.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat